

Übersicht: Welche Rechte habe ich in der Kiju?

Recht auf körperliche Unversehrtheit

(UN-KRK Artikel 19)

Keiner darf dir Schaden zufügen. Das bedeutet: Deine Familie, deine Fachkräfte oder deine Pflegefamilie dürfen dich nicht schlagen, bedrohen oder unterdrücken. Andere Jugendliche oder Erwachsene dürfen das auch nicht. Und das heißt auch: Niemand darf dich anfassen, wenn du es nicht willst. Der junge Mensch soll vor Gewalt, Misshandlung oder Verwahrlosung geschützt werden.

Du hast die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen auch. Dies ist auch im Grundgesetz geregelt. Keiner darf dich besser oder schlechter behandeln. Es ist egal welche Abstammung, welche Hautfarbe (Rasse steht so im Gesetz), Sprache, Heimat, welchen Glauben oder welche politische oder religiöse Anschauung du hast.

Recht auf Gleichheit

Recht auf Gesundheit

(UN-KRK Artikel 24)

Du hast das Recht auf ausgewogene und gesunde Mahlzeiten. Deine Fachkräfte oder deine Pflegefamilie dürfen dir nicht das Essen verbieten. Du hast das Recht auf ausreichend Schlaf im eigenen Bett. Ebenso solltest du in einer Wohnung leben, die menschenwürdig ist (trocken, beheizt, etc.). Falls du mal krank bist, soll man sich um dich kümmern und Medizin zur Verfügung stellen. Ebenso sollte der junge Mensch vor Gefahren durch Alkohol, Rauchen und anderen Drogen geschützt werden. Hierzu zählt das Beibringen für den bewussten und den richtigen Umgang mit dieser Thematik. Die Dosis (Menge) ist entscheidend.

Du bist du und Gefühle gehören dazu. Jeder Mensch ist individuell und unterschiedlich. Deine Fachkräfte oder deine Pflegefamilie müssen das respektieren. Das heißt auch, dass du mitbestimmen darfst, beispielsweise was du in deiner Freizeit machen möchtest oder ob du dir die Haare färben möchtest.

Recht auf Persönlichkeit

Recht auf
Selbstbestimmung
(Artikel 2
Grundgesetz)

Niemand darf dich einsperren. Du darfst dein Zimmer schließen und ungestört sein. Du darfst bestimmen, wer in dein Zimmer kommt und dort auch Besuch haben. Du solltest deine privaten Sachen verschlossen aufbewahren können. Und du darfst mitentscheiden, welchen schulischen/beruflichen Weg du einschlagen möchtest.

Du hast das Recht auf eine gute Erziehung. Das heißt, deine Eltern/dein Vormund/deine Betreuer*innen/deine Pflegefamilie und die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes müssen sich um dich kümmern und für dich sorgen. Du hast das Recht, regelmäßig Kontakt mit deiner Familie zu haben oder zu deinem Vormund. Man sollte ihn kennen und er hat die Pflicht, dich regelmäßig persönlich zu treffen. Das Recht auf Erziehung heißt auch, dass deine Betreuer*innen oder deine Pflegefamilie für dich und deine Wünsche offen sind und dich in deiner Entwicklung unterstützen und fördern müssen. Wenn du möchtest, dann haben deine Betreuer*innen/ deine Pflegefamilie/ dein/e Mitarbeiter*in des Jugendamtes für dich alleine Zeit.

Recht auf
Erziehung
(SGB VIII §1)

Recht auf Bildung
(Grundgesetz
Artikel 2 und 7
beide Abs. 1)

Du hast das Recht, etwas zu lernen. Du darfst und musst in die Schule gehen. Die Jahre der Schulpflicht sind je nach Bundesland unterschiedlich. Du darfst andere Orte besuchen, zum Beispiel in Vereinen oder die Nachhilfe besuchen, um etwas zu lernen. Es sollte nicht auf deine Defizite, sondern auf deine Fähigkeiten geschaut werden.

Du hast das Recht, deine Meinung offen und ehrlich zu sagen. Du darfst sagen, was du denkst und wie du dich fühlst. Du hast das Recht, dich zu beschweren, wenn du dich schlecht fühlst, wenn dir etwas nicht gefällt oder wenn deine Rechte nicht eingehalten werden. Deine Betreuer*innen oder deine Pflegefamilie und die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes müssen dir zuhören, wenn du etwas sagen willst. Du darfst dich jederzeit an die entsprechenden Personen wenden und beschweren. Bist Du unzufrieden mit Deiner Situation oder lässt sich ein Konflikt zwischen Dir und diesen Personen nicht lösen, kannst Du Dich an eine Ombudsstelle wenden. In fast allen Bundesländern gibt es Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII), die Dich darüber beraten können, welche Rechte Dir zustehen und welche Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten es gibt. Die Beratung ist vertraulich, unabhängig und kostenlos.

Recht auf freie Meinung und auf Beschwerde

(UN-KRK Artikel 12 und §37b Absatz 2 und §45 Absatz 2 im SGBVIII)

Recht auf Beteiligung
(§8 Absatz 1 und 2 im SGBVIII)

Du musst bei allen Entscheidungen, die etwas mit dir zu tun haben, beteiligt werden. Du darfst mitbestimmen, wie es mit dir weitergeht, je älter du bist, umso mehr musst du auch beteiligt werden. Die Erwachsenen müssen dich über alle Gespräche über dich informieren. Nichts, was mit dir zu tun hat, darf über deinen Kopf hinweg entschieden werden. Du musst also aktiv in Zukunftspläne für dich (z.B. Hilfeplangespräch) einbezogen werden und deine Wünsche sollen berücksichtigt werden. Außerdem hast du das Recht, dich mit anderen Kindern und Jugendlichen zusammenzuschließen, zu organisieren und eure Interessen gemeinsam zu vertreten, z.B. Gruppenabende mit Gruppensprecher*innen, Interessensvertretungen, etc. (§ 4a Absatz 2 im SGBVIII).

Deine Sachen gehören dir. Du darfst sie mit in dein Zimmer nehmen und darfst bestimmen, wer sie benutzt und was mit ihnen passiert. Keiner darf dir deine Sachen wegnehmen oder sie zerstören. Es kann aber Regeln geben, wie mit bestimmten Dingen von dir umgegangen wird, zum Beispiel mit deinem Handy.

Recht auf Eigentum
(Artikel 17 Charta der Grundrechte der EU)

Recht auf
Taschengeld
(§39 Abs. 2
SGBVII)

Dein Taschengeld gehört nur dir. Keiner darf es dir wegnehmen. Du kannst von deinem Taschengeld kaufen, was du willst, solange du dich an geltende Gesetze hältst. Für Wohngruppen ist die Höhe deines Taschengeldes von einer Landesbehörde festgelegt. Im Zweifel kannst du dich beim Jugendamt darüber informieren lassen, wie viel dir zusteht. Wie viel du bekommst, richtet sich nach deinem Alter und darf nicht gekürzt werden. In einer Pflegefamilie ist das anders. Hier musst du mit deinen Pflegeeltern aushandeln, wie hoch dein Taschengeld ist und wann es ausgezahlt wird.


Du hast das Recht darauf, ungestört in einem Raum zu telefonieren, SMS oder E-Mails zu schreiben. Dafür müssen deine Fachkräfte oder deine Pflegefamilie sorgen. Du darfst auch fernsehen, im Internet surfen, Computer und Spielkonsole spielen. Wann, was und wie viel muss gemeinsam mit dir geregelt werden.

Recht auf
Mediennutzung

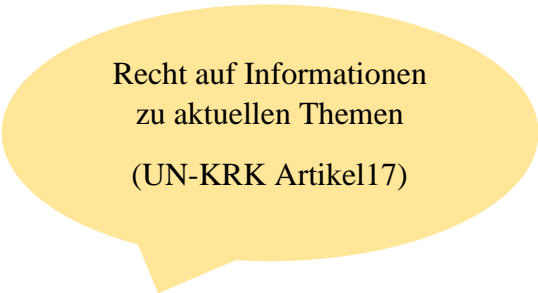
Recht auf Infos
über die Kiju
hinaus

Es ist wichtig, auf das eigenständige Leben gut vorbereitet zu sein. Du solltest Informationen bekommen über Versicherung, Finanzierung und andere Themen.

Du hast das Recht darauf, mit deiner Familie zu leben und zusammen untergebracht zu werden, wenn du dies möchtest und es möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, hast du einen Anspruch auf Schutz durch den Staat.



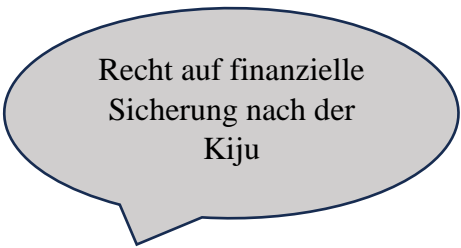
Recht auf Familie
(UN-KRK Artikel
20)



Recht auf Informationen
zu aktuellen Themen
(UN-KRK Artikel 17)

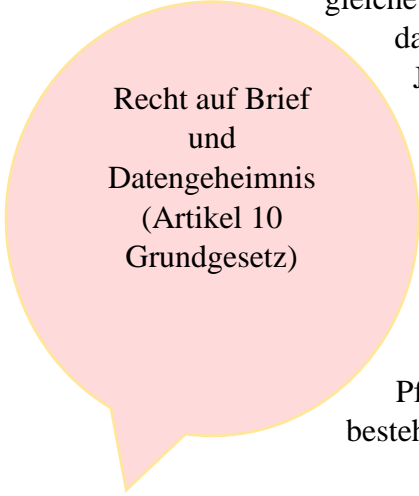
Du hast das Recht, dir Informationen bei den Fachkräften oder Pflegeeltern zu holen über aktuelle Themen, wie LGBTQIA*. Oder dir werden Möglichkeiten gegeben auf Zugang zu verschiedensten Medien.

Du hast das Recht, finanziell abgesichert zu sein, wenn du die Jugendhilfe verlässt. Du hast das Recht auf Erstaussstattungsgeld für die erste Wohnung.



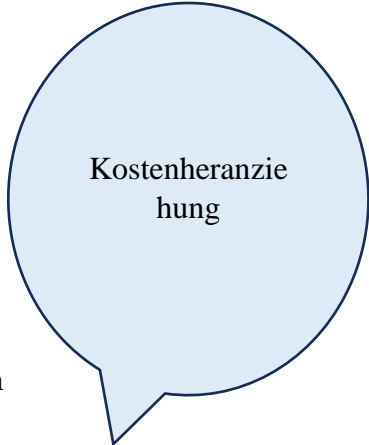
Recht auf finanzielle
Sicherung nach der
Kiju

Du entscheidest, wer deine Briefe, die du bekommst oder die du schreibst, lesen darf. Das gleiche gilt für deine E-Mails, deine SMS und deine Mailbox. Du hast das Recht auf Privatsphäre. Die Mitarbeiter*innen vom Jugendamt und deine Betreuer*innen legen eine Akte über dich an. Diese Akte dürfen nur bestimmte Leute sehen. Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, deine Betreuer*innen oder deine Pflegefamilie unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, sie dürfen nicht jedem alles von dir erzählen. Wenn sie etwas von dir erzählen, soll es mit dir besprochen werden. Wenn du deine Akte anschauen willst, frage die Mitarbeiter*innen im Jugendamt, deine Betreuer*innen, deine Pflegefamilie danach. Sobald du das System verlassen hast, besteht dein Recht darauf, die Akte einsehen zu können.

A pink speech bubble with a white outline, containing text about the right to privacy and data protection.


Recht auf Brief
und
Datengeheimnis
(Artikel 10
Grundgesetz)

Bis zum 31.12.2022 wurden junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben, zu ihren Kosten herangezogen. Sie mussten einen Teil des Gehaltes (Ausbildung, Job, etc.) an das Jugendamt zurückzahlen. Bis zum Inkrafttreten des KJSG am 10.06.2021 musstest du noch 75% deines Gehaltes abgeben. Danach wurden nur noch 25 % des Gehaltes bis zur Abschaffung am 01.01.2023 herangezogen. Ab dem 1.01.2023 wurde sie abgeschafft. Wenn du jetzt immer noch herangezogen wirst, kannst du das Geld zurückfordern. Es gibt aber noch einen Haken: Wenn Leistungen, die du erhältst, mit den Jugendhilfeleistungen „zweckgleich“ sind, können diese weiterhin zu den Kosten herangezogen werden.

A blue speech bubble with a white outline, containing text about cost liability.

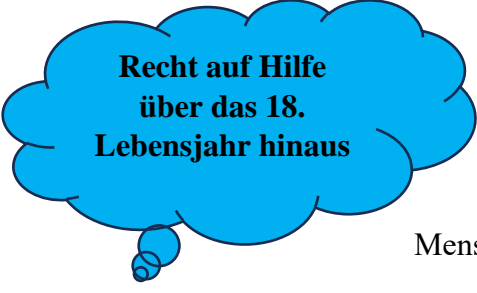
Kostenheranzie
hung

SGB VIII Reform (KJSG-Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)

A yellow thought bubble with a black outline and a small tail at the bottom left. Inside, the text is in bold black font.

Recht auf eine umfassende Beratung und Hilfe

Alle Sozialleistungsträger, wie z.B. Jugendamt, Jobcenter, Krankenkassen, etc. sind verpflichtet, dich im Rahmen ihrer Zuständigkeit über deine Rechte und Pflichten aufzuklären (§13 und §14 im SGB I). Vor allem das Jugendamt soll dich verständlich/umfangreich beraten und gegebenenfalls unterstützen (§8 und §10a im SGB VIII).

A blue thought bubble with a black outline and a small tail at the bottom left. Inside, the text is in bold black font.

Recht auf Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus

Junge Volljährige haben ein Recht darauf, Hilfe zu bekommen bis 21 (in Ausnahmen bis 27), solange die Entwicklung noch nicht so weit ist, um ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können (§41 und §41a im SGB VIII). Wichtig ist, dass der junge Mensch ab 18 Jahren selber den Antrag beim Jugendamt stellen muss.

A yellow thought bubble with a black outline and a small tail at the bottom left. Inside, the text is in bold black font.


Recht auf Coming-Back Option

Nach Beendigung der Hilfe kannst du erneut Hilfe gewährt bekommen (§41 Absatz 1, Satz 3 im SGB VIII).

A blue thought bubble with a black outline and a small tail at the bottom left. Inside, the text is in bold black font.

Recht auf Nachbetreuung

Du hast den Anspruch darauf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für dich verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt zu werden. Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach §36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dir aufnehmen.

A yellow thought bubble with a black outline and a small tail at the bottom left. Inside the bubble, the text 'Recht auf finanzielle Absicherung' is written in bold black font.

Recht auf finanzielle Absicherung

Im Prinzip sind deine Eltern bis zu deinem 18. Lebensjahr oder bei Ausbildung bis 21. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss der ersten Ausbildung (auch z.B. Ausbildung und Studium und/oder Bachelor und Master, sofern aufeinander aufbauend) für deine finanzielle Unterstützung zuständig. Falls deine Eltern dich nicht unterstützen möchten oder können, hast du das Recht auf staatliche Unterstützung.

Möglichkeiten:

- Anspruch auf Kindergeld (BKGG) besteht während Ausbildung, FSJ, Praktikum (bis max. 25 Jahre)
- Ausbildungsförderung (§3 SGB I)
 - Duale Ausbildung im Betrieb: BAB (§§ 56 ff. SGB III)
 - Schulische Ausbildung: Schüler-BAföG
 - Studium: allgemeines BAföG
 - Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 62 SGB III).
- Recht auf finanzielle Existenzsicherung (häufig aus dem SGB II)
- Recht auf Unterkunftskosten (Zuschuss zu angemessener Wohnung § 7 SGB I, Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten § 22 SGB II, Wohngeld § 3 WoGG)
- Recht auf (Halb-) Waisenrente, wenn Eltern(-teile) verstorben sind
- Recht auf Vorleistung (z. B. § 42 SGB I), wenn die Höhe des Bedarfs noch nicht endgültig berechnet ist
- Recht auf Unterstützung in Notlagen (SGB II)

A blue thought bubble with a black outline and a small tail at the bottom left. Inside the bubble, the text 'Inklusive Jugendhilfe (noch im SGB IX)' is written in bold black font.

Inklusive Jugendhilfe (noch im SGB IX)

Wird zurzeit auf allen politischen Ebenen besprochen. Bisher erhalten junge Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen auf der Grundlage des SGB IX (Eingliederungshilfe). Das soll geändert werden. Auch junge Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen sollen künftig ihre Leistungen auf der Grundlage des SGB VIII – also vom Jugendamt - erhalten. Wir werden in dem Prozess mit angehört.



Trat am 1.1.2024 in Kraft und betrifft Menschen die sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Menschenhandel erfahren haben. Geschädigte haben nach § 4 Abs. 1 SGB XIV Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen anerkannter gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Hierbei unterscheidet man im Rahmen des schädigenden Ereignisses zwischen einer körperlichen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV), einer psychischen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV) und einer gleichgestellten Tat (§ 14 SGB XIV).

Änderungen:

- Unterstützung für mehr Menschen möglich (§ 13 SGB XIV): Zukünftig können auch Betroffene psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere bestimmte Fälle von sexualisierter Gewalt oder Stalking – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) erhalten. Grundsätzlich fallen zukünftig alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter der Betroffenen, unter den überarbeiteten Gewaltbegriff des SER.
- Beweiserleichterung beim Nachweis der Tat(en) (§ 117 SGB XIV): Wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen sind, können die Angaben der antragstellenden Person ausreichen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.
- Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung (§ 4 SGB XIV): Zukünftig genügt für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht, auch bei psychischen Gesundheitsstörungen.
- Erleichterter Zugang zu Schnellen Hilfen (§ 29 bis § 37 SGB XIV): Psychotherapeutische Soforthilfe in einer Traumaambulanz steht in einem erleichterten niedrighwelligen Verfahren zeitnah zur Verfügung. Durch ein Fallmanagement können Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren behördlicherseits unterstützt und begleitet werden.
- Erhöhung der monatlichen anrechnungsfreien Entschädigungsleistungen: Die monatlichen Entschädigungszahlungen oder Einmalzahlungen wurden erhöht und bleiben zukünftig komplett anrechnungsfrei.

- Stärkung des Teilhabegedankens: Teilhabeleistungen werden zukünftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Dies betrifft Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe.
- Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote (§ 39 SGB XIV): Es wurde eine gesetzliche Grundlage für die strukturell verankerte Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen geschaffen.

Versagung der Leistungen:

- Leistungen nach dem SGB XIV werden versagt, wenn es mit Blick auf das eigene Verhalten des*der Antragsteller*in unbillig wäre, Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erbringen (§ 17 Abs. 1 SGB XIV). In der Rechtsprechung haben sich vier Fallgruppen herausgebildet:

1. eine im Vorfeld der Tat liegende rechtsfeindliche Betätigung, mit der sich das spätere Opfer außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellt;
2. die sozialwidrige, mit speziellen Gefahren verbundene Zugehörigkeit zum Kreis der Alkohol- und Drogenkonsument*innen, wenn die Tat aus dem Milieu entstanden ist
3. das bewusste oder leichtfertige Eingehen einer Gefahr, der sich das Opfer ohne Weiteres hätte entziehen können, es sei denn, für dieses Verhalten läge ein rechtfertigender Grund vor
4. eine durch die Versorgung entstehende Begünstigung des Täters.

Die Soziale Entschädigung umfasst (§ 3 SGB XIV):

- Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz
- die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung
- Leistungen zur Teilhabe nach Kapitel
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Leistungen bei Blindheit
- Entschädigungszahlungen
- den Berufsschadensausgleich
- Besondere Leistungen im Einzelfall
- Leistungen bei Überführung und Bestattung
- den Ausgleich in Härtefällen nach Kapitel 13,
- Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
- Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen.

Weitere Informationen zu diesem Thema unter:

<https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/678.brosch%C3%BCre-zum-neuen-sozialen-entsch%C3%A4digungsrecht.html>